

Landgericht Berlin II

Az.: 87 T 384/24

50 XVII A 1320/19 AG Spandau



Beschluss

In dem Betreuungsverfahren bezüglich

[REDACTED]
[REDACTED]

- Betroffener -

Weitere Beteiligte:

1) [REDACTED]

- Betreuer und Beschwerdeführer -

2) **Bezirksrevisor/in bei dem Kammergericht**, durch Fach

- Bezirksrevisor -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 87 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht

[REDACTED], die Richterin [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 15.09.2025
beschlossen:

Auf die Beschwerde des weiteren Beteiligten zu 1) wird der Beschluss des Amtsgerichts Spandau vom 03.09.2024 (Rechtspflegerin), Az. 50 XVII A 1320/19, abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Dem weiteren Beteiligten zu 1) wird für seine zukünftige Tätigkeit ab dem 21.08.2024 eine Vergütung für jeweils drei Monate in Höhe von je 390,00 €, erstmals fällig am 21.11.2024, letztmalig fällig am 21.11.2026 sowie eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung gemäß §§

1, 3 BetrInASG i.V.m. § 15 VBVG für jeweils drei Monate in Höhe von je 22,50 €, erstmals fällig am 21.11.2024, letztmalig fällig am 21.11.2026, insgesamt für 24 Monate, gegen die Landeskasse festgesetzt.

Gründe:

I.

Der weitere Beteiligte zu 1) wendet sich gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Dauervergütung.

Das Amtsgericht Wedding bestellte für den Betroffenen im Wege einer einstweiligen Anordnung den weiteren Beteiligten zu 1) mit sofort wirksamen Beschluss vom 19.08.2019 (Bl. 14 f. Bd. I d.A.), welcher am 20.08.2019 der Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntgabe übergeben wurde, zum vorläufigen Betreuer. Mit Beschluss vom 17.09.2025 (Bl. 39 ff. Bd. I d.A.) richtete das Amtsgericht Wedding im Hauptsacheverfahren die Betreuung dauerhaft ein. Das Amtsgericht bestimmte außerdem in beiden Beschlüssen, dass der weitere Beteiligte zu 1) als Berufsbetreuer tätig sein sollte. Nach Umzug des Betroffenen an die im Rubrum der vorliegenden Entscheidung näher benannte Anschrift, wurde das Betreuungsverfahren mit Beschluss des Amtsgerichts Wedding vom 14.11.2019 (Bl. 74 Bd. I d.A.) an das Amtsgericht Spandau abgegeben. Mit Beschlüssen des Amtsgerichts Spandau vom 11.10.2021 und 03.03.2025 (Bl. 202 f. Bd. I d.A., Bl. 8 ff. der eAkte des LG Berlin) wurde die Betreuung verlängert, zuletzt mit einer Überprüfungsfrist spätestens bis zum 03.03.2032.

Der Betroffene ist mittellos und lebt in der vorstehend angeführten Wohnung. Das Amtsgericht setzte auf entsprechenden Antrag des weiteren Beteiligten zu 1) vom 20.02.2023 (Bl. 231 Bd. I d.A.) mit Verfügung vom 24.03.2023 (Bl. 259 Bd. I d.A.) für dessen Tätigkeit eine aus der Staatskasse zu zahlende Dauervergütung in Höhe von je 390,00 € fest, beschränkt auf die Dauer von einem Jahr und anzuweisen am 21.05.2023, 21.08.2023, 21.11.2023 und 21.02.2024. In der Folgezeit machte der weitere Beteiligte zu 1) gegenüber der Landeskasse mit seinen beiden Schreiben vom 14.03.2024 und 12.06.2024 (Bl. 32 ff., 45 ff. Bd. II d.A.) die Zahlung eines Verzugsschadens jeweils bestehend aus einer Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € und Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz wegen zu spät bei ihm eingegangener Teilzahlungen geltend, dies in Höhe eines Gesamtbetrags von zuletzt

163,75 €. Das Amtsgericht (Rechtspflegerin) wies diese Anträge mit Beschluss vom 31.07.2024 (Bl. 56 f. Bd. II d.A.) mit der Begründung zurück, dass für die Festsetzung eines Verzugsschadens keine Rechtsgrundlage bestehe.

Mit Schreiben vom 21.08.2024 (Bl. 1 f. VH) hat der weitere Beteiligte zu 1) beantragt, für die weiteren Quartale für die Dauer von zwei Jahren eine Dauervergütung festzusetzen. Mit Beschluss vom 03.09.2024 (Bl. 5 f. VH) hat das Amtsgericht (Rechtspflegerin) diesen Antrag auf Dauervergütung ab dem 21.08.2024 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass eine Festsetzung im Dauervergütungsverfahren für zwei Jahre aufgrund bevorstehender Änderungen hinsichtlich des Inflationsausgleichs und der damit einhergehenden Änderung der Vergütungshöhe voraussichtlich Ende 2025 (BetrInASG) nicht erfolgen könne.

Der weitere Beteiligte zu 1) wendet sich gegen den - ihm am 12.09.2024 förmlich zugestellten (Bl. 81 Bd. II d.A.) - Beschluss vom 03.09.2024 mit seiner Beschwerde vom 13.09.2024 (Bl. 81 ff. Bd. II d.A.), welche am selben Tag beim Amtsgericht eingegangen ist. Zur Begründung seiner Beschwerde führt er unter anderem aus, die Beträge der Vergütung seien auf Grundlage der Regelungen der §§ 4, 5 VBVG exakt bezifferbar und würden auf Basis der im Gesetz festgelegten Pauschalen ermittelt. Es bestehe somit kein Zweifel an der Berechnung der Vergütung. Die vom Amtsgericht angeführte Änderung hinsichtlich des Inflationsausgleichs sei unerheblich. Das VBVG bleibe unabhängig von möglichen Änderungen beim Inflationsausgleich in vollem Umfang gültig. Auch sei der bloße Verweis auf mögliche zukünftige Gesetzesänderungen, die zum aktuellen Zeitpunkt weder in Kraft noch abschließend verabschiedet seien, keine hinreichende Begründung für die Ablehnung eines Antrags auf Dauervergütung. Eine Anpassung der Vergütung sei immer nach einer entsprechenden Gesetzesänderung vorzunehmen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 06.11.2024 (Bl. 116 Bd. II d.A.) nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Berlin II zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung hat das Amtsgericht unter anderem ausgeführt, erschwerend komme hinzu, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuungsgericht und dem Betreuer aufgrund der Geltendmachung eines Verzugsschadens innerhalb der Dauervergütung zerrüttet sei. Insbesondere sei hervorzuheben, dass eine Monierung der fälligen Zahlungen erst nach Ablauf des Zeitraums der Dauervergütung erfolgt sei.

Das als Beschwerde (§ 58 Abs. 1 FamFG) statthafte Rechtsmittel des weiteren Beteiligten zu 1) ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht (§§ 64, 63 Abs. 1, 14 Abs. 2 FamFG) beim Amtsgericht Spandau eingelegt worden. Der nach § 61 Abs. 1 FamFG erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 600,00 € ist erreicht. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist derjenige Teil der Beschwerde, dessen Beseitigung mit der Beschwerde erstrebt wird (BGH, Beschluss vom 29.01.2014 – XII ZB 555/12, NJW-RR 2014, 833 Rn. 7). Im Falle der Zurückweisung eines Vergütungsantrags kommt es auf die mit der Zurückweisung verbundene Beschwerde des Antragstellers an, die mit dessen Interesse an einer antragsgemäß erlassenen Entscheidung (hier: Festsetzung der Vergütung für künftige Zeiträume) übereinstimmt (sog. Abänderungsinteresse). Danach ist ein jedenfalls 600,00 € übersteigendes Interesse des weiteren Beteiligten zu 1) gegeben, wobei offenbleiben kann, ob sich dieses Interesse nach dem Wert einer Jahresvergütung (hier 1.560,00 € = 12 x 130,00 € bzw. 4 x 390,00 €) oder nach dem Wert der als Dauervergütung angestrebten Gesamtvergütung, die innerhalb des bis zum Ablauf der Prüfungsfrist nach § 292 Abs. 2 Satz 3 FamFG geltenden Zeitraums fällig werden würde, bemisst. Denn in beiden Fällen wäre der nach § 61 Abs. 1 FamFG erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 600,00 € erreicht. Denn der weitere Beteiligte zu 1) strebt eine Dauervergütungsfestsetzung für den gemäß der Überprüfungsfrist des § 292 Abs. 2 Satz 3 FamFG maximal möglichen Zeitraum von zwei Jahren an.

Auch in der Sache hat die Beschwerde in vollem Umfang Erfolg.

Mit der Beschwerde wird gerügt, dass durch das Amtsgericht das Ermessen fehlerhaft ausgeübt worden sei, indem mit dieser eingewandt wird, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 VBVG vorlägen und die vom Amtsgericht angeführten bevorstehenden Änderungen hinsichtlich des Inflationsausgleichs als unbeachtlich zu werten seien. Dieses Beschwerdevorbringen ist als zutreffend zu werten.

Nach § 292 Abs. 2 Satz 1 FamFG kann das Gericht eine nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 FamFG zu bewilligende Vergütung auf Antrag des Betreuers auch für zukünftige Zeiträume durch Beschluss festsetzen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 VBVG vorliegen. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 VBVG räumt den Gerichten bei der Festsetzung der Vergütung für künftige Zeiträume ein Ermessen ein. Der mit dem konkreten Fall befasste Rechtspfleger darf seine

Entscheidung allerdings nicht nach freiem Belieben oder auf der Grundlage sachfremder Erwägungen treffen, sondern hat sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Entscheidungen des Rechtspflegers sind Teil der Rechtspflege, auch wenn sie zur öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG gehören (BGH, Beschluss vom 10.12.2009 – V ZB 111/09, BeckRS 2010, 347 Rn. 17). Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert demjenigen Rechtsschutz, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Den Gründen des angefochtenen Beschlusses und der Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts lässt sich aber nicht entnehmen, dass die Rechtspflegerin das ihr eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hätte. Vielmehr ist das Handeln des Amtsgerichts als ermessensfehlerhaft zu werten. Denn die Ausführungen in den beiden Entscheidungen sind nicht geeignet, diese zu tragen.

Im Rahmen des nach § 15 Abs. 2 VBVG eröffneten Ermessens sind die in § 15 Abs. 2 VBVG genannten Voraussetzungen zu prüfen. Insbesondere ist den Fragen nachzugehen, ob der voraussichtliche Vergütungsschuldner (Landeskasse oder Betroffener) feststeht und die begründete Erwartung besteht, dass hinsichtlich der maßgeblichen Kriterien für die Höhe der Dauervergütung keine Änderungen eintreten werden. Bei einem entsprechenden Antrag des beruflichen Betreuers oder des Betreuungsvereins kann das Gericht entscheiden, ob es von der Möglichkeit einer in die Zukunft gerichteten Dauervergütung Gebrauch macht. Ihm soll gerade bei Unsicherheiten im Hinblick auf die Prognoseentscheidung, die Zuverlässigkeit des Betreuers oder die Zweckmäßigkeit der Anwendung des Verfahrens im eigenen Arbeitsbereich ein Ermessensspielraum bleiben (BT-Drucks. 19/24445, 336).

Vorliegend sind unter Zugrundelegung der vorgenannten Kriterien keine Umstände ersichtlich, welche geeignet wären, gegenüber dem weiteren Beteiligten zu 1) die Versagung der von ihm beantragten Dauervergütung zu rechtfertigen. Die Prognoseentscheidung der für die Vergütung maßgeblichen Kriterien des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 VBVG, insbesondere des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betreuten in der eigenen Wohnung und seines als mittellos einzustufenden Vermögensstatus, ist gleichbleibend. Zweifel an der Zuverlässigkeit des weiteren Beteiligten zu 1) bestehen nicht. Dies gilt umso mehr, als die Betreuung mit Beschluss des Amtsgerichts Spandau vom 03.03.2025 bei unveränderter Eigenschaft des weiteren Beteiligten zu 1) als Betreuer des Betroffenen verlängert worden ist.

Soweit das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung zur Begründung ausführt, dass der

Inflationsausgleich in Höhe von monatlich 7,50 € gemäß dem Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz (BetrInASG) zum 31.12.2025 ausläuft und damit an dieser Stelle eine Veränderung bei der Höhe der Vergütung eintreten wird, ist dieser Umstand als rechtlich unerheblich und die auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung damit als ermessensfehlerhaft zu werten. Denn zum einen werden derartige Leistungen nicht in der Regelung des § 15 Abs. 2 VBVG als Prüfungskriterien angeführt. Benannt werden dort nur Veränderungen der für die Höhe der Vergütung maßgeblichen, bereits vorstehend angeführten Kriterien des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 VBVG (vgl. zu den Bemessungskriterien auch BeckOGK/Bohnert, 01.07.2025, VBVG 2023 § 15 Rn. 17 sowie BeckOK KostR/Seitz-Stocker, 49. Ed. 01.06.2025, VBVG § 15 Rn. 8). Zum anderen hat bei Auszahlungen aus der Staatskasse - wie hier der Fall - für die Zeiträume des Bestehens eines derartigen Leistungsanspruchs nach dem BetrInASG die auszahlende Stelle für die entsprechende Umstellung zu sorgen. Es bedarf insoweit weder eines gesonderten Antrags durch den Betreuer, noch einer gesonderten Festsetzungsentscheidung. Denn soweit ein Antrag auf Dauerfestsetzung gestellt wird, gilt auch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für die künftigen Zeiträume als geltend gemacht (§ 3 Abs. 2 HS 1 BetrInASG; vgl. BeckOK KostR/Seitz-Stocker, 49. Ed. 01.06.2025, VBVG § 7 Rn. 24). Gleiches gilt dann für das Entfallen eines derartigen Anspruchs und die hiervon betroffenen Zeiträume. Des Weiteren ist gemäß der Regelung des § 292 Abs. 2 Satz 3 FamFG die Festsetzung der Vergütung für künftige Leistungen in regelmäßigen, im Voraus festzulegenden Abständen, die zwei Jahre nicht überschreiten dürfen, zu überprüfen. Durch diese Überprüfungsfristen, die im Beschluss über die Festsetzung der Dauervergütung festzulegen sind, ist gewährleistet, dass eine regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 VBVG stattfindet.

Die angefochtene Entscheidung ist darüber hinaus auch insoweit ermessensfehlerhaft, als die Versagung der Dauervergütungsanordnung gemäß den Ausführungen des Amtsgerichts in der Nichtabhilfeentscheidung vom 06.11.2024 darauf gestützt wird, dass dem weiteren Beteiligten zu 1) damit die Möglichkeit genommen wird, bei verspäteten Auszahlungen durch die Landeskasse Verzugszinsen bzw. einen Verzugsschaden geltend zu machen. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 wurde mit Wirkung zum 01.01.2023 die Möglichkeit eingeführt, dass das Betreuungsgericht aus Gründen der Verfahrenseffizienz eine dem beruflichen Betreuer oder dem Betreuungsverein nach dem VBVG

zu bewilligende Vergütung auch für künftige Zeiträume festsetzen kann (BT-Drs. 19/24445, 336). Dieser Gesetzeszweck darf nicht durch eine unzureichende Handhabung der Organisation von automatisierten Zahlungsabläufen abgeschnitten werden. Gleiches gilt dann auch für eine gegebenenfalls bestehende rechtliche Möglichkeit, dass der berufliche Betreuer sodann einen Verzugsschaden geltend machen kann. Wenn der Betreuer aber von seinen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch macht, kann ihm dies nicht als Grundlage für ein „zerrüttetes Vertrauensverhältnis“ angelastet werden.

Anlass für die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht (§ 81 FamFG).

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 FamFG nicht vorliegen.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

[REDACTED]
Richterin

[REDACTED]
Richterin
am Landgericht

Landgericht Berlin II

87 T 384/24

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 15.09.2025.

[REDACTED], JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 17.09.2025

[REDACTED], JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle